

BANKENSTATISTIK RICHTLINIEN UND KUNDENSYSTEMATIK

**JANUAR
2007**

Statistische Sonderveröffentlichung 1

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-1
Durchwahlnummer 069 9566-2334

Telex Inland 4 1227, Ausland 4 14431
Telefax 069 9566-2969 bzw. -3077
Internet <http://www.bundesbank.de>
E-Mail: Statistik-S1@bundesbank.de

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Abgeschlossen im Januar 2007.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2006 sind durch seitliche senkrechte Balken gekennzeichnet.

Eine englischsprachige Übersetzung der wichtigsten Auszüge aus den Richtlinien und Vordrucken steht auf der Bundesbank-Website im Internet zur Verfügung.

Die statistischen Sonderveröffentlichungen erscheinen im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main. Sie werden aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht und an Interessenten kostenlos abgegeben.

Inhalt

Vorbemerkungen	6
----------------	---

*Monatliche
Bilanzstatistik*

Monatliche Bilanzstatistik

Allgemeine Richtlinien	8
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	24
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	56
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	76
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)	80
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs)	82
Meldungen	84
Anordnungen	137

*Kreditnehmer-
statistik*

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

*Emissions-
statistik*

*Statistik über
Investment-
fonds*

Kreditnehmerstatistik

Richtlinien	144
Anlage (Branchengliederung)	150
Meldungen	198
Anordnung	211

Auslandsstatus

*Kunden-
systematik*

EWU-Zinsstatistik (= „MFI-Zinsstatistik“)

Richtlinien	214
Meldungen	233
Anordnung	237

Verzeichnisse



*Monatliche
Bilanzstatistik*

Depotstatistik

Richtlinien	240
Meldungen	261
Anordnung	263

*Kreditnehmer-
statistik*

**Emissionsstatistik für
festverzinsliche Wertpapiere**

Richtlinien	266
Meldungen	274
Anordnung	289

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Statistik über Investmentfonds

Richtlinien	294
Meldungen	310
Anordnung	327

*Emissions-
statistik*

*Statistik über
Investment-
fonds*

Auslandsstatus der Banken (MFIs)

Allgemeine Richtlinien	334
Richtlinien zum Auslandsstatus	338
Richtlinien zum Status Fremdwährung	344
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	345
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	346
Meldungen	347
Anordnung	361

Auslandsstatus

*Kunden-
systematik*

Kundensystematik

Vorbemerkungen	364
----------------	-----

Verzeichnisse

Gesamtübersicht

Tabellarische Übersicht	366
Erläuterungen	369

Gliederung nach Branchen und Aktivitäten

Tabellarische Übersicht	395
Erläuterungen Inland	404

Verzeichnisse

Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	454
Verzeichnis der rechtlich selb- ständigen Banken (MFIs) im Mehr- heitsbesitz ausländischer Banken	466
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	467
Verzeichnis der Kapitalanlage- gesellschaften	471
Verzeichnis der Investment- aktiengesellschaften	472
Verzeichnis großer Holdinggesell- schaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	473
Verzeichnis großer Holdinggesell- schaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	473
Verzeichnis der Länder	474
Verzeichnis internationaler Organisationen	479
Verzeichnis der Währungen	481
Verzeichnis der Währungsbehörden/ Notenbanken	485

Statistische

Sonderveröffentlichungen	489
---------------------------------	-----

EWU-Zinsstatistik (= „MFI-Zinsstatistik“)

Richtlinien zur EWU-Zinsstatistik (= „MFI-Zinsstatistik“) (Vordruck 10248 ZA und ZB)

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung sind die von inländischen Banken (MFIs) in Deutschland angewandten Zinssätze für **auf Euro** lautende Einlagen und Kredite¹⁾ gegenüber in den Mitgliedstaaten der EWU gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Die zinsstatistischen Daten werden für die Bestände und das Neugeschäft für die in dem **Berichtsschema (Vordruck ZA und ZB)** festgelegten Instrumentenkategorien erhoben.

MFI-Zinsstatistik

Zu den **privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** zählen alle nichtfinanziellen Sektoren außer öffentliche Haushalte (Staat) im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995.²⁾ Im Einzelnen werden für die **privaten Haushalte** im Sinne dieser Statistik die ESVG-Sektoren „Private Haushalte“ (S.14) und „Private Organisationen ohne Erwerbszweck“ (S.15) zusammengefasst, während die **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** dem ESVG-Sektor S.11 entsprechen.

Der Sektor **Private Haushalte** ist identisch mit der Abgrenzung der **Privatpersonen** in der monatlichen Bilanzstatistik und beinhaltet unter anderem auch Einzelkaufleute. Private Organisationen ohne Erwerbszweck umfassen laut ESVG 1995 „Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private sonstige Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates³⁾ sowie aus Vermögenseinkommen.“ Darunter sind beispielsweise Kirchen, politische Parteien, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Sport- und Freizeitvereine, Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbände zu verstehen. Zu den **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** gemäß ESVG 1995 zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen; in der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als **sonstige Unternehmen** bezeichnet.

¹ Generell sind auch unverzinste Einlagen und Kredite meldepflichtig, sofern sie den Definitionen dieser Richtlinie entsprechen.

² Enthalten im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25.06.1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

³ Vom Staat finanzierte und kontrollierte Organisationen ohne Erwerbszweck werden jedoch gemäß ESVG 1995 dem Sektor „Staat“ zugerechnet (vgl. ESVG 1995 S. 34).

II. Erläuterungen zum Berichtssystem

1. Art des zu meldenden Zinssatzes

a) Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz und eng definierter Effektivzinssatz

Für die Positionen 01 bis 14 des Vordrucks ZA sowie für die Positionen 01 bis 29 des Vordrucks ZB sind jeweils entweder der **annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ)** oder der **eng definierte Effektivzinssatz (NDER)** zu melden. Die beiden Berechnungsmethoden unterscheiden sich lediglich in der zu Grunde liegenden Methode zur Annualisierung der Zinszahlungen. Während der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz auf einer Formel basiert, die nur auf Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung der Zinszahlungen angewendet werden kann, wird der eng definierte Effektivzinssatz iterativ ermittelt und ist daher für alle Arten von Einlagen und Krediten verwendbar.

MFI-Zinsstatistik

Beide Berechnungsmethoden umfassen sämtliche **Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite**, jedoch **keine sonstigen, mit dem Kredit verbundenen Kosten** wie zum Beispiel Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen. Wurde ein **Disagio** vereinbart, so ist dieses als Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt t_0) zu behandeln. Unter einem Disagio ist die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kredits und dem Betrag, der an den Kunden ausgezahlt wird, zu verstehen. Ein Agio, als Gegenstück zum Disagio, ist in der Zinsstatistik ebenfalls zu berücksichtigen. Kreditprovisionen für nicht beanspruchte Kontokorrent-Kreditlinien sowie Bereitstellungsprovisionen für gewährte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien im Darlehensbereich sind nicht in die Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes bzw. des eng definierten Effektivzinssatzes einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt, dass die im annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz beziehungsweise im eng definierten Effektivzinssatz erfassten Zinszahlungen die Konditionen des Berichtspflichtigen für Einlagen und Kredite widerspiegeln sollen. Differiert die Höhe dessen, was eine Vertragspartei zahlt und eine andere erhält, so ist die Sicht des Berichtspflichtigen maßgeblich. Entsprechend diesem Grundsatz sind die **Zinssätze auf Bruttobasis vor Steuern** zu erfassen, da der Vor-Steuer-Zinssatz widerspiegelt, was der Berichtspflichtige auf Einlagen bezahlt und für Kredite erhält. Darüber hinaus dürfen an private Haushalte oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährte **Subventionen von Dritten** bei der Ermittlung der Zinszahlungen nicht berücksichtigt werden, da der Berichtspflichtige diese nicht bezahlt oder erhält. So ist zum Beispiel bei einer Bauspareinlage die staatliche Prämie nicht in die Berechnung des Zinssatzes einzubeziehen. **Vorzugszinssätze**, die Berichtspflichtige ihren Mitarbeitern gewähren, sind in der Zinsstatistik zu berücksichtigen. Liegen gesetzli-

che Bestimmungen wie zum Beispiel Zinsobergrenzen oder Verzinsungsverbote vor, müssen sich diese in der Zinsstatistik widerspiegeln. Daher sind sämtliche Zinssatzänderungen infolge veränderter gesetzlicher Regelungen in die Berechnungen einzubeziehen.

Bei der Ermittlung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes beziehungsweise des eng definierten Effektivzinssatzes ist ein **Standardjahr von 365 Tagen** zu Grunde zu legen. Der Effekt eines zusätzlichen Tages in einem Schaltjahr ist außer Acht zu lassen. Die Zinssätze sind jeweils mit **mindestens zwei** und **höchstens vier Dezimalstellen** anzugeben.

Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz

Beim **annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz** handelt es sich um den zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarten, auf Jahresbasis umgerechneten und in Prozent pro Jahr angegebenen Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit. Bei einer unterjährigen Verzinsung ist der vereinbarte Zinssatz mit Hilfe folgender Formel zur Ermittlung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes auf das Jahr umzurechnen:

$$x = \left[1 + \frac{r_{ag}}{n} \right]^n - 1$$

wobei unter

x der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz,

r_{ag} der zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft für eine Einlage oder einen Kredit vereinbarte jährliche Zinssatz, bei dem die Zinskapitalisierung für die Einlage und sämtliche Zahlungen und Rückzahlungen in Bezug auf den Kredit in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres erfolgen und

n die Anzahl der Zinskapitalisierungszeiträume für die Einlage und (Rück-)Zahlungsperioden für den Kredit pro Jahr (das heißt „1“ für jährliche, „2“ für halbjährliche, „4“ für vierteljährliche und „12“ für monatliche Zahlungen),

zu verstehen ist.

In den Fällen, in denen die Frequenz von Tilgung und Zinszahlung nicht übereinstimmen, ist für die Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes die Frequenz der Zinskapitalisierungen relevant.

Beispiel 1: Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes

1.1 Für einen Kredit über 10 000 € mit einer Laufzeit von 5 Jahren wird ein Zinssatz von 10 % vereinbart. Die Zinsen werden vierteljährlich kapitalisiert. Damit ergibt sich ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz von

$$x = \left[1 + \frac{0,1}{4} \right]^4 - 1 = 0,10381289 = 10,3813 \%$$

- 1.2 Für einen Kredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren wird ein Zinssatz von 10 % vereinbart. Die Zinsen werden jährlich bezahlt. Es ergibt sich ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz von 0,1 beziehungsweise 10 %.

- 1.3 Für einen Kredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren wird ein Zinssatz von 10 % vereinbart. Die Zinsen werden nur am Ende der Laufzeit nach 5 Jahren kapitalisiert. Es ergibt sich ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz von

$$x = \left[1 + \frac{0,1}{5} \right]^5 - 1 = 0,084471771 = 8,4472 \%$$

- 1.4 Für einen Kredit über 10 000 € mit einer Laufzeit von 5 Jahren wird ein Zinssatz von 10 % vereinbart. Die Zinsen werden vierteljährlich kapitalisiert. Der Kreditbetrag wird abzüglich eines Disagios von 2 % ausbezahlt. Es ergibt sich ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz von

$$x = \frac{\left[1 + \frac{r_{ag} + \frac{Disagio}{Laufzeit}}{n} \right]^n - 1}{1 - Disagio} = \frac{\left[1 + \frac{0,1 + \frac{0,02}{5}}{4} \right]^4 - 1}{1 - 0,02} = \frac{0,108126761}{0,98} = 0,110333429 = 11,0333 \%$$

Eng definierter Effektivzinssatz

Der **eng definierte Effektivzinssatz** ist der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbart wurden. Er entspricht der Zinskomponente des effektiven Jahreszinssatzes wie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 87/102/EWG festgelegt. Die Formel für den eng definierten Effektivzinssatz ist im folgenden Beispiel dargestellt.

Beispiel 2: Berechnung des eng definierten Effektivzinssatzes

Für einen Kredit über 10 000 € mit einer Laufzeit von 5 Jahren wird ein Zinssatz von 10 % vereinbart. Die Zinsen werden vierteljährlich kapitalisiert.

Dem eng definierten Effektivzinssatz liegt folgende Formel zu Grunde:

$$K = \sum_{n=1}^N (CF_n \cdot DF_n) = \sum_{n=1}^N \left[CF_n \cdot \left[\frac{1}{1+i} \right]^{\frac{D_n}{365}} \right]$$

wobei unter

K der Kreditbetrag,

N die Gesamtzahl der Zahlungen,

CF_n die n-te Zahlung (vom Kunden an die Bank),

DF_n der Diskontierungsfaktor der n-ten Zahlung,

i der eng definierte Effektivzinssatz (bzw. der effektive Jahreszinssatz nach PAngV) und

D_n Zeitraum bis zur n-ten Zahlung in Tagen

zu verstehen ist.

MFI-Zinsstatistik

Valutierung	Zeitraum bis zur Zahlung (in Tagen) $[D_n]$	Zahlung vom Kunden an die Bank (in €) $[CF_n]$	Diskontierungs- faktor für die Zahlung vom Kunden an die Bank $1/(1+i)^{(D_n/365)}$ $[DF_n]$	Gegenwarts- wert der Zah- lungen an die Bank (in €) $CF_n \cdot DF_n$
14.02.01	91,25	250	0,975610	243,90
14.05.01	182,50	250	0,951814	237,95
14.08.01	273,75	250	0,928599	232,15
14.11.01	365,00	250	0,905951	226,49
14.02.02	456,25	250	0,883854	220,96
14.05.02	547,50	250	0,862297	215,57
14.08.02	638,75	250	0,841265	210,32
14.11.02	730,00	250	0,820746	205,19
14.02.03	821,25	250	0,800728	200,18
14.05.03	912,50	250	0,781198	195,30
14.08.03	1 003,75	250	0,762145	190,54
14.11.03	1 095,00	250	0,743556	185,89
14.02.04	1 186,25	250	0,725420	181,36
14.05.04	1 277,50	250	0,707727	176,93
14.08.04	1 368,75	250	0,690465	172,62
14.11.04	1 460,00	250	0,673625	168,41
14.02.05	1 551,25	250	0,657195	164,30
14.05.05	1 642,50	250	0,641166	160,29
14.08.05	1 733,75	250	0,625527	156,38
14.11.05	1 825,00	10.250	0,610271	6 255,27
				Σ 10 000,00

Es ergibt sich ein eng definierter Effektivzinssatz von 0,103813 beziehungsweise 10,3813 %.

Hinweis: Ein Vergleich von Beispiel 1.1 und Beispiel 2 zeigt, dass im Fall von Einlagen und Krediten mit regelmäßiger Kapitalisierung der Zinszahlungen der eng definierte Effektivzinssatz gleich dem annualisierten vereinbarten Zinssatz ist.

b) Effektiver Jahreszinssatz gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 87/102/EWG

Für die Positionen 30 und 31 des Vordrucks ZB ist der effektive Jahreszinssatz gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 87/102/EWG zu melden. Der **effektive Jahreszinssatz (APRC)** umfasst die „**Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher**“. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus einer Zinskomponente (die identisch ist mit dem eng definierten Effektivzinssatz) und einer Komponente für sonstige kreditbezogene Kosten wie zum Beispiel Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen. In die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes (APRC) sind Bereitstellungsprovisionen **nicht** einzubeziehen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zeitpunkt t_0) nicht bekannt ist, ob diese Provisionen überhaupt anfallen.

In die Berechnung des Zinssatzes für die Gesamtposition „Konsumentenkredite an private Haushalte“ (Position 30 des Vordrucks ZB) gehen dabei alle Neugeschäfte der Positionen 13 bis 15 des Vordrucks ZB ein. Für die Ermittlung des Meldewertes für die Gesamtposition „Wohnungsbaukredite an private Haushalte“ (Position 31 des Vordrucks ZB) werden hingegen alle Geschäftsvorgänge der Positionen 16 bis 19 des Vordrucks ZB verwendet.

2. Geschäftsumfang

a) Zinssätze für die Bestände

Bestände sind definiert als Gesamtbestand der auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber in den Mitgliedstaaten der EWU gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Für diese **zeitpunktbezogene Erhebung** melden die Berichtspflichtigen für jede Meldeposition des Vordrucks ZA einen volumengewichteten Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats. Er erstreckt sich auf alle am Meldestichtag bestehenden Verträge. **Not leidende Kredite**¹⁾ sowie **Kredite zur Umschuldung zu unter den Marktkonditionen** liegenden Zinssätzen sind nicht in die Berechnung der gewichteten Durchschnittszinssätze für die Bestände einzubeziehen.

b) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite

Aus Gründen der Praktikabilität wird für täglich fällige Einlagen (Positionen 01 und 07 des Vordrucks ZB), Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen 05 und 06 des Vordrucks

¹ Aus Konsistenz- und Vereinfachungsgründen kann die Definition entsprechend dem Liquiditätsgrundsatz II (Forderungen, auf die Einzelwertberichtigungen gebildet worden sind, sofern aktuelle Leistungsstörungen vorliegen) gewählt werden.

ZB) und Überziehungskredite (Positionen 12 und 23 des Vordrucks ZB) nicht das Neugeschäft im eigentlichen Sinne ausgewiesen, sondern der Bestand zum Monatsende erfasst. Das bedeutet, dass für die Erstellung der Meldedaten für diese Instrumentenkategorien der **Soll- beziehungsweise Habensaldo des Gesamtbestands zum Monatsende** heranzuziehen ist.

Die für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite zu meldenden Zinssätze bilden das für den Gesamtbestand auf diesen Konten **geltende volumengewichtete Durchschnittszinsniveau zum Monatsende** ab. Sie erstrecken sich auf alle am Meldestichtag bestehenden Verträge.

MFI-Zinsstatistik

Zur Berechnung der Zinssätze für Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen, ist zwischen Monatsenden mit Haben- und Monatsenden mit Sollsaldo zu unterscheiden. So sind die Zinssätze für **Habensalden** als **täglich fällige Einlagen** beziehungsweise die Zinssätze für **Sollsalden** als **Überziehungskredite** zu melden. Für **Überziehungskredite** (Positionen 12 und 23 des Vordrucks ZB) ist neben dem Zinssatz auch das Volumen zum Monatsende zu melden.

c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer Überziehungskrediten

Für Einlagen mit vereinbarter Laufzeit (Positionen 02 bis 04, 08 bis 10 des Vordrucks ZB), Repogeschäfte (Position 11 des Vordrucks ZB) und sämtliche Kredite außer Überziehungskrediten (Positionen 13 bis 22 und 24 bis 31 des Vordrucks ZB) wird das **Neugeschäft** definiert als **alle** im Berichtszeitraum zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen **neu getroffenen Vereinbarungen**. Unter Neuvereinbarungen fallen:

- Alle Verträge, Bedingungen und Modalitäten, die erstmals den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredits festlegen, und
- alle neu verhandelten Vereinbarungen in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.

Modifikationen des Kredit- oder Einlagebetrages, die nicht bereits bei Vertragsbeginn vorgesehen waren, sondern eine Folge von Neuverhandlungen sind, werden nur mit dem Aufstockungsbetrag als Neugeschäft ausgewiesen. Eine Reduzierung hingegen ist nicht als negatives Neugeschäft zu melden.

Keine neuen Vereinbarungen liegen in den folgenden Fällen vor, das heißt, sie sind nicht in den Zinssätzen für das Neugeschäft, sondern **nur in den Zinssätzen für die Bestände** zu berücksichtigen:

- Prolongationen bestehender Einlagen- und Kreditverträge, die automatisch erfolgen, das heißt ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und keine Neuverhandlung der Bedingungen und Modalitäten des Vertrags (einschließlich des Zinssatzes) erfordern. Ohne aktive Mitwirkung des Kunden bedeutet, dass die Zinsanpassung automatisch nach einer im Kreditvertrag vereinbarten Regel erfolgt, ohne dass der Kunde Einfluss nehmen kann. Unter aktiver Mitwirkung ist auch konkludentes Handeln zu verstehen.
- Änderungen der variablen Zinssätze auf Grund von (vorab vereinbarten) automatischen Zinsanpassungen durch den Berichtspflichtigen.
- Ein Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz oder umgekehrt, der bereits zu Beginn des Vertrags (in t_0) vereinbart worden war.

Werden im Rahmen einer Neuverhandlung nur die Sicherheiten eines Darlehens geändert und hat diese Änderung keine Auswirkungen auf die Zinssätze oder die Darlehenshöhe, ist diese Änderung nicht als Neugeschäft zu interpretieren.

Prolongationen, die bei Vertragsabschluss (t_0) nicht vereinbart waren und für einen Zeitpunkt in der Zukunft (t_2) zu den dann gültigen Standardkonditionen abgeschlossen werden, sind im Neugeschäft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Prolongation (t_1) mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Standardkonditionen auszuweisen. Die tatsächlich gewährten Standardkonditionen fließen nur über die Bestände in die Meldung ein.

Darlehen, bei denen der Kunde bis zum Ablauf der Prolongationsfrist kein Zinsangebot angenommen hat und die daher auf Schwebezinssatz umgestellt wurden, sind in den Beständen (Vordruck ZA) mit dem Schwebezinssatz zu erfassen; es liegt **kein** Neugeschäft vor.

Im Rahmen einer Fusion zwischen Kreditinstituten sind die Altbestände des Fusionspartners nur in den Beständen auszuweisen und stellen kein Neugeschäft im Sinne der Zinsstatistik dar, sofern es nicht zu Neuverhandlungen mit den Kunden des übernommenen Instituts kam.

Wird ein **Kredit** (bei dem es sich nicht um einen Überziehungskredit handelt) zu Beginn des Vertrags nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten ($t_0, t_1, \dots, t_n$) in **Tranchen** ausbezahlt, so ist dieser Kredit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **ein einziges Mal mit dem gesamten Kreditbetrag als Neugeschäft**

zu erfassen. In den Beständen sind die einzelnen Tranchen jeweils in den Monaten, in denen sie ausbezahlt werden, zu berücksichtigen.

Für das Neugeschäft sind **volumengewichtete Durchschnittzinssätze über alle** im Laufe des Berichtsmonats **abgeschlossenen Neuvereinbarungen** für Einlagen und Kredite zu melden. Für die Positionen 02 bis 04, 08 bis 11, 13 bis 22 und 24 bis 29 des Vordrucks ZB ist neben dem Zinssatz auch das Neugeschäftsvolumen zu melden.

Beispiel 3: Ermittlung der Meldepositionen für das Neugeschäft und die Bestände

MFI-Zinsstatistik

Im Berichtsmonat wurden bei einem Meldepflichtigen für die Instrumentenkategorie „Kredite in Euro / an private Haushalte / Konsumentenkredite / mit einer Ursprungslaufzeit beziehungsweise anfänglichen Zinsbindungsfrist von über 1 Jahr bis 5 Jahren“ folgende Kredite neu abgeschlossen:

- Kredit 1 über 10 000 € zu einem Zinssatz von 5,25 %.
- Kredit 2 über 20 000 € zu einem Zinssatz von 5,00 %. Die erste Tranche über 5 000 € wurde sofort ausbezahlt.

Die Zinsen sind jährlich zu bezahlen.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat zu melden:

Neugeschäft (Position 14 des Vordrucks ZB)		Bestände (Position 10 des Vordrucks ZA)
Volumengewichteter Zinssatz	Volumen	Volumengewichteter Zinssatz
$\frac{(5,25 \cdot 10\,000 + 5,0 \cdot 20\,000)}{30\,000} = 5,0833 \%$	30 000 €	$\frac{(5,25 \cdot 10\,000 + 5,0 \cdot 5\,000)}{15\,000} = 5,1667 \%$

3. Bezugszeitpunkt

a) Bezugszeitpunkt für Zinssätze für die Bestände

Die Zinssätze für die Bestände (Positionen 01 bis 14 des Vordrucks ZA) sind **zeitpunktbezogen am Ende der Periode** zu erheben. Die zu meldenden Zinssätze sind als volumengewichtete Durchschnitte der für den Gesamtbestand an Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze zum Buchungsschluss am letzten Tag des Berichtsmonats zu berechnen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Berichtspflichtige die entsprechenden Zinssätze und Volumina für alle ausstehenden Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziel-

len Kapitalgesellschaften zu ermitteln und für jede Instrumentenkategorie einen gewichteten Durchschnittzinssatz zu errechnen. Die Zinssätze für die Bestände umfassen nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestehenden Verträge.

b) Bezugszeitpunkt für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite

Die Zinssätze für das Neugeschäft für täglich fällige Einlagen (Positionen 01 und 07 des Vordrucks ZB), Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen 05 und 06 des Vordrucks ZB) und Überziehungskredite (Positionen 12 und 23 des Vordrucks ZB) wie auch die Volumina der Überziehungskredite sind **zeitpunktbezogen am Ende der Periode** zu erheben.

MFI-Zinsstatistik

Die zu meldenden Zinssätze sind als volumengewichtete Durchschnitte der für den Gesamtbestand an Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze der genannten Instrumentenkategorien zum Buchungsschluss am letzten Tag des Berichtsmonats zu berechnen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Berichtspflichtige die entsprechenden Zinssätze und Volumina für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zu ermitteln und für jede Instrumentenkategorie einen gewichteten Durchschnittzinssatz zu errechnen. Die Zinssätze und Volumina umfassen nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestehenden Verträge.

Bei Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen, ist zwischen Monaten mit Soll- und Monaten mit Haben-Saldo zu unterscheiden. Dabei ist nur der Saldo zum Buchungsschluss am letzten Tag des Berichtsmonats dafür maßgeblich, ob das Konto in diesem Monat der Instrumentenkategorie täglich fällige Einlagen oder Überziehungskredite zuzuordnen ist.

c) Bezugszeitraum für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer Überziehungskrediten

Die Zinssätze für das Neugeschäft für Einlagen mit vereinbarter Laufzeit (Positionen 02 bis 04, 08 bis 10 des Vordrucks ZB), Repogeschäfte (Position 11 des Vordrucks ZB) und sämtliche Kredite außer Überziehungskrediten (Positionen 13 bis 22, 24 bis 31 des Vordrucks ZB) sind als Durchschnittswerte für den gesamten Berichtsmonat zu ermitteln.

Für jede dieser Instrumentenkategorien ist der zu meldende Zinssatz als volumengewichteter Durchschnitt der Zinssätze der einzelnen Neugeschäftsfälle während des Referenzmonats in der betreffenden Kategorie zu berechnen. Diese gewichteten Durchschnittzinssätze sind zu-

sammen mit einer Gesamtgewichtung (das heißt mit dem Volumen des während des Berichtsmonats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts) an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Meldung umfasst alle während des ganzen Monats abgeschlossenen Neugeschäfte. Daher sind auch Geschäfte mit einem Laufzeitenbeginn und -ende innerhalb der Berichtsperiode als Neugeschäft zu melden, während sie auf Grund der Monatsendstandsbetrachtung in den Beständen nicht zu berücksichtigen sind. Bei der Neugeschäftszuordnung zu einem Berichtsmonat ist grundsätzlich das Vertragsdatum relevant.

Verträge, die unter einer aufschiebenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB stehen, z. B. noch der Zustimmung durch den Kreditausschuss bedürfen, sind erst nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung (Genehmigung) als Neugeschäft in der Zinsstatistik auszuweisen. Verträge, die dem Kunden zugesagt sind, aber noch der Annahme durch den Kunden bedürfen, sind erst nach Eingang des unterschriebenen Vertrages beim Berichtspflichtigen als Neugeschäft auszuweisen.

4. Instrumentenkategorien

a) Vorbemerkungen

Bei der Ermittlung der zinsstatistischen Daten für die Bestände und für das Neugeschäft sind gemäß Berichtsschema nur **auf Euro lautende Einlagen und Kredite** einzubeziehen. Hierbei sind grundsätzlich **alle Produkte** zu berücksichtigen, die einer Instrumentenkategorie zuzuordnen sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung zu unter Marktkonditionen liegenden Zinssätzen; diese sind weder in die Berechnung der gewichteten Durchschnittzinssätze für die Bestände noch für das Neugeschäft einzubeziehen.¹⁾ Kompensationen sind entsprechend den Vorgaben zur Bilanzstatistik zu behandeln (siehe III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen; Kompensationen).

In der Zinsstatistik sind nur bilanzielle Geschäfte zu erfassen. Eine Ausnahme dazu stellen Forward-Geschäfte und unwiderrufliche Kreditzusagen mit Konditionenvereinbarung dar, welche im Neugeschäft der Zinsstatistik nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei einer Konditionenneuverhandlung zu berücksichtigen sind. Ab dem Zeitpunkt der Valutierung sind diese in den Beständen entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit²⁾ auszuweisen.

¹ Aus Konsistenz- und Vereinfachungsgründen kann die Definition entsprechend dem Liquiditätsgrundsatz II (Forderungen, auf die Einzelwertberichtigungen gebildet worden sind, sofern aktuelle Leistungsstörungen vorliegen) gewählt werden.

² Siehe Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung.

Grundsätzlich ist bei allen Einlagenkategorien und bei allen Kreditkategorien eine **Sektorengliederung** erforderlich. Dabei ist zwischen Meldepositionen für private Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) und für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zu unterscheiden. **Von einer sektoralen Zuordnung ausgenommen** sind Repogeschäfte (Position 05 des Vordrucks ZA sowie Position 11 des Vordrucks ZB) und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen 05 und 06 des Vordrucks ZB). In den vorgenannten Instrumentenkategorien wird **nicht** zwischen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften differenziert.

Soweit in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, folgen die Gliederung nach der Art der Instrumente für die Zwecke der Zinsstatistik und die Definitionen der Instrumentenarten den in Anhang I Teil 3 der Verordnung EZB/2001/13 vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 333 vom 17. Dezember 2001, S. 1) festgelegten Aktiva- und Passivakategorien.

b) Erläuterungen zu ausgewählten Einlagenkategorien

Für Einlagen aus **Repogeschäften** (Position 05 des Vordrucks ZA sowie Position 11 des Vordrucks ZB) ist keine Fristengliederung vorgesehen, da sie überwiegend als sehr kurzfristig angesehen werden. Zudem werden diese Pensionsgeschäfte nicht einem Sektor zugeordnet, sondern beziehen sich ohne Differenzierung auf private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Zu Repogeschäften siehe auch III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen; Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte.

Täglich fällige Einlagen (Positionen 01 und 07 des Vordrucks ZB) umfassen **verzinsliche und unverzinsliche** täglich fällige Einlagen. Hierunter sind auch die Geldkarten-Aufladungsgegenwerte und Gegenwerte im Zusammenhang mit softwaregestütztem elektronischem Geld zu berücksichtigen. Täglich fällige Einlagen werden analog zu den Beständen zum Monatsende erfasst. Sie sind daher **nicht** in die Zinsberechnung für die Bestände an Einlagen von privaten Haushalten beziehungsweise nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit vereinbarter Laufzeit bis zwei Jahre (Positionen 01 und 03 des Vordrucks ZA) einzubeziehen.

Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist¹⁾ der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften sind zusammen mit denen der privaten Haushalte (einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck) zu erfassen. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 3 Mo-

¹ Siehe Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung.

naten zum Quartalsende sind der Laufzeitkategorie „von über 3 Monaten“ (Position 06 des Vordrucks ZB) zuzuordnen.

c) Erläuterungen zu den Kreditkategorien

Für die Zwecke der Zinsstatistik werden **Überziehungskredite** (Positionen 12 und 23 des Vordrucks ZB) als Sollsalde auf laufenden Konten definiert. Der Zinssatz für Überziehungskredite entspricht dem Zinssatz, der in Rechnung gestellt wird, wenn aus einem Habensaldo (täglich fällige Einlage) ein Sollsaldo (Überziehungskredit) geworden ist. Das heißt, dass die täglich fällige Einlage und der Überziehungskredit sich auf dasselbe Konto beziehen. Die Überziehungskredite haben keine feste Laufzeit¹⁾ und werden im Allgemeinen zwar bewilligt, jedoch ohne vorherige Mitteilung an die Bank in Anspruch genommen. Üblicherweise legt der Berichtspflichtige eine Obergrenze für die Höhe des Überziehungskredites fest, die der private Haushalt beziehungsweise die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft ausnutzen kann. Es sind **sämtliche Überziehungskredite einzubeziehen**, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb des zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarten Rahmens liegen oder nicht. Zu den Überziehungskrediten zählen also neben den eingeräumten Dispositionskrediten auch die nicht eingeräumten Überziehungen sowie die Kontokorrentkredite. Strafzahlungen auf nicht eingeräumte Überziehungen sind in die Berechnung des zu meldenden Zinssatzes nur einzubeziehen, wenn sie eine Zinskomponente darstellen. Handelt es sich bei den Strafzahlungen auf Überziehungen allerdings um eine zinssatzunabhängige Gebühr, so sind diese in die Zinsmeldung nicht einzuberechnen. Hinsichtlich der Zinssätze für die **Bestände** (Vordruck ZA) sind die Überziehungskredite je nach Verwendungszweck und sektoraler Zuordnung in die Instrumentenkategorien Wohnungsbaukredite beziehungsweise Konsumentenkredite und sonstige Kredite an private Haushalte sowie Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen. Sie sind jeweils dem Fristenfächer **mit Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr** zuzuordnen (Positionen 06, 09 und 12 des Vordrucks ZA). Im Gegensatz dazu ist bei den Angaben für das **Neugeschäft** (Vordruck ZB) für Überziehungskredite eine **eigene Instrumentenkategorie** vorgesehen (Positionen 12 und 23 des Vordrucks ZB). Sie werden daher nicht in den Fristenfächern mit anfänglicher Zinsbindung bis 1 Jahr ausgewiesen.

Beispiel 4: Ausweis von Überziehungskrediten

Am Monatsende liegt auf dem betreffenden laufenden Konto ein Sollsaldo von 1 000 € vor. Es wird davon ausgegangen, dass dem Kunden (einem privaten Haushalt) der Kredit

¹ Eine befristete Erlaubnis der Inanspruchnahme eines Überziehungskredites ist nicht als Laufzeit aufzufassen.

für Konsumzwecke gewährt wurde. Es werden ihm dafür 12 % Zinsen berechnet (bei einer jährlichen Zinskapitalisierung). Für diesen Geschäftsvorgang sind bei der Meldung an die Bundesbank folgende Daten zu berücksichtigen:

Neugeschäft (Bogen ZB)	Bestände (Bogen ZA)
Vordruck, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Vordruck, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 12 / 12,0000 % / 1 000 €	ZA, Pos. 09 / 12,0000 %

Als **Wohnungsbaukredite an private Haushalte** (Positionen 06 bis 08 des Vordrucks ZA sowie Positionen 16 bis 19 und 31 des Vordrucks ZB) sind für die Zwecke der Zinsstatistik **alle besicherten und unbesicherten Kredite zu erfassen, die für die Beschaffung von Wohnraum (einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt werden**. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zu beachten, dass etwaige Überziehungskredite separat dargestellt und nicht in die Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung bis 1 Jahr (Position 16 des Vordrucks ZB) einbezogen werden dürfen.

MFI-Zinsstatistik

Konsumentenkredite an private Haushalte (Positionen 09 bis 11 des Vordrucks ZA sowie Positionen 13 bis 15 und 30 des Vordrucks ZB) sind **Kredite, die zum Zweck der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden**. Hierunter fallen insbesondere Kredite an private Haushalte zur Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Kraftfahrzeuge, Möbel, Haushaltsgeräte, Rundfunkgeräte, Computer oder Kredite zur Finanzierung von Urlaubsreisen. Bei den Zinssätzen für die Bestände (Positionen 09 bis 11 des Vordrucks ZA) sind Konsumentenkredite und sonstige Kredite an private Haushalte in einer Instrumentenkategorie zusammengefasst. Überziehungskredite sind bei den Beständen mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr (Position 09 des Vordrucks ZA) mit einzuschließen. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zu beachten, dass Überziehungskredite separat dargestellt werden und nicht in die Konsumentenkredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung bis 1 Jahr (Position 13 des Vordrucks ZB) einbezogen werden dürfen.

Sonstige Kredite an private Haushalte (Positionen 09 bis 11 des Vordrucks ZA sowie Positionen 20 bis 22 des Vordrucks ZB) sind **Kredite an den Sektor Private Haushalte, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen** (zum Beispiel Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Aus- und Weiterbildung). Überziehungskredite sind bei den Beständen mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr (Position 09 des Vordrucks ZA) mit einzuschließen. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zu beachten, dass Überziehungskredite separat dargestellt werden und nicht in die sonstigen Kredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung bis 1 Jahr (Position 20 des Vordrucks ZB) einbezogen werden dürfen.

Als **Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** sind bei den Beständen (Positionen 12 bis 14 des Vordrucks ZA) sämtliche Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zu erfassen. Dies schließt auch die Überziehungskredite ein, welche in den Fristenfächer mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr (Position 12 des Vordrucks ZA) einfließen. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zwischen Überziehungskrediten (Position 23 des Vordrucks ZB) und sonstigen Krediten (Positionen 24 bis 29 des Vordrucks ZB) zu differenzieren.

d) Gliederung nach Betragskategorien

Bei den Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Positionen 24 bis 29 des Vordrucks ZB) werden zwei Betragskategorien unterschieden: Beträge „bis 1 Mio €“ und Beträge „von über 1 Mio €“. Der Betrag bezieht sich dabei jeweils auf die einzelne, als Neugeschäft geltende Kreditaufnahme.

e) Gliederung nach Ursprungslaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung

Je nach Art des Instruments und ob der Zinssatz sich auf die Bestände oder das Neugeschäft bezieht, ist in der Zinsstatistik – mit Ausnahme der Repogeschäfte – eine Gliederung nach Ursprungslaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung vorgesehen. Diesen Gliederungen liegen Zeitbänder oder Zeitspannen zu Grunde. So bezieht sich beispielsweise ein Zinssatz auf eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren (Position 01 oder 03 des Vordrucks ZA) auf einen volumengewichteten Durchschnittzinssatz für sämtliche Einlagen mit einer vereinbarten Ursprungslaufzeit von zwischen zwei Tagen und höchstens zwei Jahren (siehe auch 4.b Erläuterungen zu ausgewählten Einlagenkategorien; täglich fällige Einlagen).

Die Gliederung nach Ursprungslaufzeit und Kündigungsfrist erfolgt gemäß den in Anhang I Teil 3 der Verordnung EZB/2001/13 festgelegten Definitionen. Für alle Instrumentenkategorien der **Bestände** – außer für Repogeschäfte – ist eine Gliederung **nach der Ursprungslaufzeit** vorgegeben (vgl. Vordruck ZA). Beim **Neugeschäft** sind die **Einlagen nach Ursprungslaufzeit beziehungsweise nach Kündigungsfrist** zu gliedern. Die Zinssätze für das **Kreditneugeschäft** sind **nach der anfänglichen Zinsbindung** zu klassifizieren (vgl. Vordruck ZB). Für Zwecke der Zinsstatistik ist der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung definiert als der zu Beginn des Vertrags im Voraus festgelegte Zeitraum, während dessen der Zinssatz festgeschrieben ist. Der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung kann kürzer als die Ursprungslaufzeit sein oder dieser entsprechen.

Die Höhe des Zinssatzes wird nur dann als unveränderlich angesehen, wenn sie mit einem bestimmten Wert (zum Beispiel 6 %) oder als Unterschiedsbetrag zu einem Referenzzins-

satz bezogen auf einen bestimmten vorab definierten Zeitpunkt (zum Beispiel 6-Monats-EURIBOR-Satz am 31.12.2002 plus 2 %) festgelegt wurde. Wird allerdings zu Beginn eines Vertrags eine Regelung vereinbart, wie etwa „6-Monats-EURIBOR-Satz plus 2 % für drei Jahre“, so ist dies nicht als eine anfängliche Zinsbindung anzusehen, da sich die Höhe des Zinssatzes (in Abhängigkeit vom Referenzzinssatz) innerhalb der drei Jahre ändern kann.

Die Statistik über das Neugeschäft spiegelt nur den Zinssatz wider, der für den Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung zu Beginn des Vertrags oder im Rahmen einer Neuverhandlung des Kredits vereinbart wurde. Geht der Zinssatz nach der anfänglichen Zinsbindung automatisch (wie vorab vereinbart) in einen variablen Zinssatz über, so ist das Geschäft zu diesem Zeitpunkt nicht erneut als Neugeschäft auszuweisen, sondern nur in die Berechnung der Zinssätze für die Bestände einzubeziehen.

MFI-Zinsstatistik

Im **Neugeschäft** sind **Kredite**, für die keine Zinsbindung, also eine **variable Verzinsung** vereinbart wurde, im Fristenfächer **Kredite mit anfänglicher Zinsbindung bis 1 Jahr** zu erfassen.

5. Behandlung ausgewählter spezifischer Produkte

a) Staffelnzinsprodukte

Bei Staffelnzinsprodukten handelt es sich vorwiegend um Einlagen und Kredite mit einer festen Laufzeit. Die Zinssätze und andere Modalitäten werden bereits bei Unterzeichnung des Vertrags (zum Zeitpunkt t_0) für die gesamte Laufzeit festgelegt. Staffelnzinsverträge sind dadurch gekennzeichnet, dass Zinssätze gewährt beziehungsweise erhoben werden, die sich während der Vertragslaufzeit um eine im Voraus festgelegte Anzahl von Prozentpunkten erhöhen beziehungsweise verringern.

Beispiel 5: Ermittlung des Zinssatzes für Staffelnzinsprodukte

Bei Staffelnzinsprodukten empfiehlt es sich, die Ermittlung des Zinssatzes auf der Basis des eng definierten Effektivzinssatzes vorzunehmen, da auf diese Weise die „Zinsstufen“ periodengerecht berücksichtigt werden. Behelfsweise kann der Zinssatz aber auch als geometrisches Mittel gemäß dem nachstehenden Beispiel als „quasi“ annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz berechnet werden.

Ein Beispiel für ein Staffelnzinsprodukt ist eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren, auf die im ersten Jahr 5 %, im zweiten 7 %, im dritten 9 % und im vierten Jahr 13 % Zinsen bezahlt werden.

Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für das Neugeschäft, der zum Zeitpunkt t_0 in die Zinsstatistik einbezogen wird, ist das geometrische Mittel der Faktoren „1+Zinssatz“ minus 1 und somit:

$$x = (1,05 \cdot 1,07 \cdot 1,09 \cdot 1,13)^{\frac{1}{4}} - 1 = 0,08459976 = 8,4600 \%$$

Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände, der vom Zeitpunkt t_0 bis t_3 ermittelt wird, ist der vom Berichtspflichtigen angewandte Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung des Zinssatzes, das heißt 5 % in t_0 , 7 % in t_1 , 9 % in t_2 und 13 % in t_3 .

b) Kreditkartenrahmenvereinbarungen

Kreditkartenrahmenvereinbarungen können unter anderem mit täglich fälligen Einlagen verknüpft sein. Bei Unterzeichnung des Kreditkartenvertrags mit dem Berichtspflichtigen hat der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft möglicherweise die Wahl, den im Rahmen der Kreditkartenvereinbarung in Anspruch genommenen Betrag regelmäßig teilweise oder vollständig mittels automatischer Belastung einer täglich fälligen Einlage (zum Beispiel eines Girokontos) auszugleichen. Sind auf dem Konto, das der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft zu diesem Zweck verwendet, ausreichende Mittel vorhanden, fallen keine Zinsen an. Sind keine ausreichenden Mittel vorhanden und genehmigt der Berichtspflichtige die Abbuchung, wird aus der täglich fälligen Einlage eine Überziehung. Der von einem Berichtspflichtigen für diese Überziehung berechnete Zinssatz ist in die Zinsstatistik einzubeziehen.

c) Kreditlinien

Kreditlinien können in Form eines Rahmenvertrags gewährt werden, der es dem Kunden ermöglicht, mehrere Kreditkonten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen, der für alle Konten zusammen gilt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Rahmenvertrags werden die Form, die der Kredit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme haben wird und/oder der Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen wird und/oder der Zinssatz nicht festgelegt, sondern nur ein Spektrum von Möglichkeiten vereinbart. Solche Rahmenverträge sind nicht in die Zinsstatistik einzubeziehen. Sobald jedoch ein unter einem Rahmenvertrag vereinbarter Kredit in Anspruch genommen wird, ist dieser als Neugeschäft zu erfassen beziehungsweise bei den Beständen zu berücksichtigen. Die Behandlung des Kredits in der Statistik über das Neugeschäft hängt von der Art des Kontos ab, das der Kunde für die Inanspruchnahme des Kredits wählt.

d) Spareinlagen mit Basiszins plus Treue- und/oder Wachstumsprämie

Spareinlagen können mit einem Basiszins plus einer Treue- und/oder einer Wachstumsprämie verbunden werden. Zum Zeitpunkt, zu dem die Einlage getätigt wird, ist nicht sicher, ob die Prämie gezahlt wird oder nicht. Die Zahlung kann vom künftigen, nicht bekannten Sparverhalten des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft abhängen. Solche Treue- oder Wachstumsprämien, die für den privaten Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage ungewiss sind, sind nicht in das Neugeschäft einzubeziehen. Wird eine solche Treue- oder Wachstumsprämie vom Berichtspflichtigen tatsächlich gewährt, so ist diese zum Zeitpunkt der Gewährung in die Statistik über die Bestände aufzunehmen.

e) Kredite mit verbundenen Derivatekontrakten

Privaten Haushalten oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften können Produkte in Verbindung mit Derivatekontrakten, das heißt mit einem Zins-Swap beziehungsweise einer Zinsober- oder -untergrenze usw., angeboten werden. Die verbundenen Derivatekontrakte sind nicht in das Neugeschäft einzubeziehen. In Bezug auf die Bestände gilt, dass stets jene Zinssätze zu erfassen sind, die zum Zeitpunkt der Berechnung vom Berichtspflichtigen angewandt werden. Wird ein solcher Derivatekontrakt realisiert, so geht der Zinssatz, der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vom Berichtspflichtigen in Rechnung gestellt wird, in die Statistik für die Bestände ein.

f) Einlagen mit fest und variabel verzinslicher Komponente

Es können Einlagen angeboten werden, die zwei Komponenten beinhalten: eine Einlage mit vereinbarter Laufzeit, für die ein fester Zinssatz gewährt wird, und ein derivatives Element mit einer Verzinsung, die von der Entwicklung eines vorgegebenen Aktienindex oder eines bilateralen Wechselkurses abhängt. Das derivative Element beinhaltet in der Regel eine Mindestverzinsung in Höhe von 0 %. Die Laufzeit beider Komponenten kann gleich oder verschieden sein. Als Neugeschäft ist der Zinssatz für die Einlage mit vereinbarter Laufzeit und festem Zinssatz zu erfassen, da dieser die zwischen dem Einleger und dem Berichtspflichtigen getroffene Vereinbarung widerspiegelt und zum Zeitpunkt der Platzierung der Mittel bekannt ist. Die mit der Entwicklung eines Aktienindex oder bilateralen Wechselkurses verknüpfte Verzinsung der zweiten Einlagenkomponente ergibt sich erst im Nachhinein, wenn das Produkt fällig wird, und kann daher im Rahmen des Neugeschäfts nicht berücksichtigt werden. In das Neugeschäft ist für diese Komponente lediglich die Mindestverzinsung in Höhe von 0 % einzubeziehen. Die Bestände umfassen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten Zins-

sätze. Bis zum Tag der Fälligkeit wird der Zinssatz der Einlage mit vereinbarter Laufzeit sowie die garantierte Mindestverzinsung des derivativen Elements einbezogen. Die tatsächliche Verzinsung des derivativen Elements spiegelt sich in den Beständen erst bei dessen Fälligkeit wider.

g) Pensionssparkonten

Einlagen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren können Pensionssparkonten beinhalten (siehe Anhang I Teil 3 der Verordnung EZB/2001/13). Die darauf eingezahlten Pensionsspargelder werden in erster Linie in Wertpapieren angelegt. Der verbleibende Teil der Pensionsspargelder wird in liquiden Mitteln vorgehalten, deren Zinssatz vom Berichtspflichtigen in gleicher Weise wie für andere Einlagen festgelegt wird. Zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage wird zwischen dem privaten Haushalt und dem Berichtspflichtigen kein Zinssatz für den in Wertpapiere investierten Teil der Gelder vereinbart, sondern nur für den verbleibenden Teil der Einlage. Daher ist nur der Teil der Einlage, der nicht in Wertpapieren investiert ist, in die Zinsstatistik einzubeziehen. Der zu meldende Zinssatz für das Neugeschäft ist der zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage für den Einlagenteil zwischen dem privaten Haushalt und dem Berichtspflichtigen vereinbarte Zinssatz. Der Zinssatz für die Bestände ist der zum Zeitpunkt der Berechnung des Zinssatzes vom Berichtspflichtigen auf den Einlagenteil der Pensionssparkonten gewährte Zinssatz.

h) Bausparverträge

Bausparverträge beinhalten langfristige niedrig verzinsliche Sparpläne, durch die der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft nach einer gewissen Ansparzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines Wohnungsbaukredits beziehungsweise Baudarlehens zu einem vergleichsweise niedrigen Zinssatz erwirbt. Gemäß Anhang I Teil 3 der Verordnung EZB/2001/13 sind diese Sparpläne als **Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren** zu klassifizieren, solange sie als Einlage genutzt werden. Sobald sie in ein Darlehen umgewandelt werden, werden sie als **Wohnungsbaukredite an private Haushalte oder Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** eingestuft. Im Einlagenneugeschäft melden die Berichtspflichtigen den Zinssatz, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Platzierung der Einlage vereinbart wurde. Das Neugeschäftsvolumen entspricht dabei dem Betrag der platzierten Gelder. Die Zunahme dieses Einlagenvolumens über die Zeit auf Grund der Sparleistungen wird ausschließlich über die Meldungen für die Bestände erfasst. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einlage in ein Darlehen umgewandelt wird, ist dieser neue Kredit als Neugeschäft mit dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft zu melden. Dabei ist der vom Berichtspflichtigen angebotene Zinssatz sowie der zugehörige eingeräumte Gesamtkreditbetrag anzugeben.

Zinssätze der monetären Finanzinstitute (MFI) für die Bestände und das Neugeschäft

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Bestände ¹⁾

ZA

Einlagen und Kredite	Sektor ²⁾	Art des Instruments / Ursprungslaufzeit		Effektivzinssatz 3)
				% p.a.
				01
Einlagen in Euro	von privaten Haushalten (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	mit vereinbarter Laufzeit		
		bis 2 Jahre ⁴⁾	01	
		von über 2 Jahren	02	
	von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	mit vereinbarter Laufzeit		
		bis 2 Jahre ⁴⁾	03	
		von über 2 Jahren	04	
Repogeschäfte		05		
Kredite in Euro	an private Haushalte (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	Wohnungsbaukredite mit Ursprungslaufzeit ⁵⁾		
		bis 1 Jahr ⁶⁾	06	
		von über 1 Jahr bis 5 Jahren	07	
		von über 5 Jahren	08	
		Konsumentenkredite und sonstige Kredite mit Ursprungslaufzeit ⁷⁾		
		bis 1 Jahr ⁶⁾	09	
		von über 1 Jahr bis 5 Jahren	10	
		von über 5 Jahren	11	
	an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Kredite mit Ursprungslaufzeit		
		bis 1 Jahr ⁶⁾	12	
		von über 1 Jahr bis 5 Jahren	13	
		von über 5 Jahren	14	

- 1) **Bestände** sind definiert als Gesamtbestand der auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber in den Mitgliedstaaten der EWU gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Für diese **zeitpunktbezogene Erhebung zum Monatsende** melden die Berichtspflichtigen für jede Meldeposition einen volumengewichteten Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats.
- 2) Hinweise zur sektoralen Untergliederung siehe Richtlinien.
- 3) Der **Effektivzinssatz** ist für den Vordruck ZA und für die Positionen 1 bis 29 des Vordrucks ZB entweder als **annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ)** oder als **eng definierter Effektivzinssatz (NDER)** anzugeben. Beide Berechnungsmethoden umfassen sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite, jedoch keine eventuell anfallenden sonstigen Kosten. Ein gewährtes Disagio ist als Zinszahlung zu betrachten und in die Zinsberechnung mit einzubeziehen. Der einzige Unterschied zwischen dem AVJ und dem NDER ist die zu Grunde liegende Methode zur Annualisierung von Zinszahlungen. Für die **Positionen 30 und 31** des Vordrucks ZB ist der effektive Jahreszinssatz (APRC) anzugeben, der gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 87/102/EWG die **Gesamtkosten** des Kredits für den Verbraucher abdeckt. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus der Zinskomponente und einer Komponente für sonstige kreditbezogene Kosten, z.B. die Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien, Kreditversicherung usw. Die Zinssätze sind jeweils mit **mindestens zwei / höchstens vier Dezimalstellen** anzugeben. (Zusätzliche Erläuterungen zur Effektivzinssatzberechnung sowie Formeln siehe Richtlinien.)
- 4) Ohne täglich fällige Einlagen.
- 5) Als **Wohnungsbaukredite** sind besicherte und unbesicherte Kredite zu berücksichtigen, die für die Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt werden.
- 6) Einschl. Überziehungskredite.
- 7) **Konsumentenkredite** sind Kredite, die zum Zwecke der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden. **Sonstige Kredite** im Sinne dieser Statistik sind Kredite, die für sonstige Zwecke, z.B. Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw., gewährt werden.
- 8) **Neugeschäft** wird definiert als alle im Berichtszeitraum zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen (siehe Richtlinien). Die Zinssätze für das Neugeschäft - außer für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite - sind als Durchschnittswerte für den gesamten Berichtsmonat zu ermitteln. Für **täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite** (Positionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23 des Vordrucks ZB; schattierte Felder) wird nicht das Neugeschäft im eigentlichen Sinne berücksichtigt, sondern der gesamte Bestand am Monatsende zu Grunde gelegt; gewichteter Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats.
- 9) Volumen des während des Berichtsmonats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts. Bei den Überziehungskrediten (Positionen 12 und 23 des Vordrucks ZB) ist der Bestand am Ende des Berichtsmonats zu melden.
- 10) Es sind **verzinsliche und unverzinsliche täglich fällige Einlagen** zu berücksichtigen.
- 11) Die täglich fällige Einlage (Habensaldo) und der Überziehungskredit (Sollsaldo) beziehen sich auf dasselbe Konto. Der Saldo am letzten Tag des Berichtsmonats ist dafür maßgeblich, ob das Konto in diesem Monat der Instrumentenkategorie täglich fällige Einlagen oder Überziehungskredite zuzuordnen ist.
- 12) Einschl. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften.
- 13) Für die Zwecke dieser Statistik werden **Überziehungskredite** als Sollsaldo auf laufenden Konten definiert.
- 14) Ohne Überziehungskredite.
- 15) Der Betrag bezieht sich jeweils auf die einzelne, als Neugeschäft geltende Kreditaufnahme.
- 16) Für die **Positionen 30 und 31** des Vordrucks ZB ist der effektive Jahreszinssatz anzugeben, der die **Gesamtkosten** des Kredits abdeckt; siehe Fußnote 3).

Ort, Datum _____ Sachbearbeiter, Telefon-Nr. _____

Name _____ Ort _____

Neugeschäft ⁸⁾

ZB

Einlagen und Kredite	Sektor ²⁾	Art des Instruments / Ursprungslaufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung		Effektivzinssatz 3) % p.a.	Volumen 9) in Tsd €
				01	02
Einlagen in Euro	von privaten Haushalten (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	täglich fällig ^{10) 11)}	01		
		mit vereinbarter Laufzeit			
		bis 1 Jahr	02		
		von über 1 Jahr bis 2 Jahren	03		
		von über 2 Jahren	04		
		mit vereinbarter Kündigungsfrist ¹²⁾			
	von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	bis 3 Monate	05		
		von über 3 Monaten	06		
		täglich fällig ^{10) 11)}	07		
		mit vereinbarter Laufzeit			
Kredite in Euro	an private Haushalte (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	bis 1 Jahr	08		
		von über 1 Jahr bis 2 Jahren	09		
		von über 2 Jahren	10		
		Repogeschäfte	11		
		Überziehungskredite ^{11) 13)}	12		
		Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung ^{7) 14)}			
		variabel oder bis 1 Jahr	13		
		von über 1 Jahr bis 5 Jahren	14		
		von über 5 Jahren	15		
		Wohnungsbaukredite mit anfänglicher Zinsbindung ^{5) 14)}			
		variabel oder bis 1 Jahr	16		
		von über 1 Jahr bis 5 Jahren	17		
		von über 5 Jahren bis 10 Jahren	18		
		von über 10 Jahren	19		
		Sonstige Kredite mit anfänglicher Zinsbindung ^{7) 14)}			
	an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	variabel oder bis 1 Jahr	20		
		von über 1 Jahr bis 5 Jahren	21		
		von über 5 Jahren	22		
		Überziehungskredite ^{11) 13)}	23		
		Kredite bis 1 Mio € mit anfänglicher Zinsbindung ^{14) 15)}			
		variabel oder bis 1 Jahr	24		
	an private Haushalte (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	von über 1 Jahr bis 5 Jahren	25		
		von über 5 Jahren	26		
		Kredite von über 1 Mio € mit anfänglicher Zinsbindung ^{14) 15)}			
		variabel oder bis 1 Jahr	27		
		von über 1 Jahr bis 5 Jahren	28		
		von über 5 Jahren	29		
		Konsumentenkredite ^{14) 16)}	30		
		Wohnungsbaukredite ^{14) 16)}	31		

Anordnung

Anlage 5 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFI-Zinsstatistik)

Die Deutsche Bundesbank führt eine nach in der Europäischen Währungsunion einheitlichen Kriterien konzipierte monatliche Zinsstatistik bei den monetären Finanzinstituten durch.

MFI-Zinsstatistik

1. Die MFI-Zinsstatistik wird bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ in Deutschland als Stichprobenerhebung durchgeführt. Die berichtspflichtigen Institute werden unter Beachtung der in Anhang I der Verordnung EZB/2001/18 festgelegten Grundsätze ausgewählt. Jedes berichtspflichtige Institut erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht.
2. Berichtspflichtige MFI mit Filialen in Deutschland haben eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts, d. h. für die Zentrale und alle inländischen Zweigstellen, zu erstellen und abzugeben.
3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFI-Zinsstatistik) zu beachten.
4. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln.

DEUTSCHE BUNDESBANK

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.